

zu geben, ohne besondere Genehmigung des Bergmeisters aushauen<sup>44)</sup>. Ebenso war es bei Seifenwerken verboten, das (gestaute) Wasser ohne vorherige Genehmigung des Bergmeisters und der Zinner in die Stollen zu leiten (§ 7).

An der Spitze der Verwaltung stand ausser dem landesherrlichen Hauptmann (§ 7) der ebenfalls vom Landesherrn ernannte Bergmeister, der zu dem Freiburger Bergmeister in keinem Verhältnis der Unterordnung gestanden zu haben scheint. In manchen Sachen war er an den Rath der ältesten Zinner gebunden (vergl. § 4, 7).

Er hatte auch die Gerichtsbarkeit (mit vier Geschworenen, vergl. oben S. 101) wahrzunehmen. In dieser Hinsicht herrschte, wie in Freiberg<sup>45)</sup>, in den Zinnbergwerken und in allen zu ihnen gehörigen Gebäuden ein besonders hoher Friede, dessen Übertretung schwer bestraft wurde (§ 8). Bei Streitigkeiten wegen der Anrechte an Gruben wurden Kläger und Beklagter „verbürgt auf Wette und Busse“; der Unterliegende musste 4 Schock der Herrschaft und 2 Schock dem Gewinnenden zahlen (§ 9). Der Arbeiter konnte wegen schuldigen Lohnes das vor Hütten und Mühlen liegende Zinn, bevor es in die Wage kam, mit Beschlag belegen (§ 12)<sup>46)</sup>.

Über die Flösse und die Wage äussert sich die Willkür nur ganz kurz. Das dorthin gebrachte Zinn sollte nicht eher weggeführt werden, als bis die dem Landesherrn gebührenden Abgaben, der Zehnte (von den Zinnern), das Geleite und Waggeld (von den Kaufleuten) entrichtet worden war. Näheres enthält der oben S. 101 mitgetheilte Aufsatz. —

Über die spätere Geschichte des Bergbaues um Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum fliessen die Nachrichten recht spärlich; ich habe keinen Anlass, dieselbe hier zu verfolgen<sup>47)</sup>. Eine weitere Aufzeichnung des hier geltenden Gewohnheitsrechts habe ich nicht auffinden können; auch sind mir landesherrliche Spezialverordnungen für die hier behandelten Gegenden, wie sie in den Jahren

<sup>44)</sup> Ähnliche Bestimmungen wurden wiederholt in Freiberg getroffen; vergl. Cod. dipl. II, 13, 113, 174 u. ö.

<sup>45)</sup> Vergl. namentlich die Freiburger Berggerichtsordnung im Cod. dipl. Sax. reg. II, 13, 299 flg.

<sup>46)</sup> Ganz ähnliche Bestimmungen enthält das Iglauer Bergrecht § 21 und danach das Freiburger Bergrecht B § 35.

<sup>47)</sup> Das Brauchbarste, was neuerdings darüber geschrieben worden, bei Falke, Geschichte der Bergstadt Geyer a. a. O.